

Aus der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2010

1. Anfragen aus der Bürgerschaft (Bürgerfragestunde)

Es wurden keine Fragen gestellt

2. Grund- und Hauptschule Oberdischingen

Bericht des Schulleiters über das **Partnerschulprogramm Hauptschule – Werkrealschule**

BM Droste gab bekannt, dass die Schulträger und Schulen vom Schulamt Biberach über ein neues Partnerschulprogramm des Landes, das eine Kooperation zwischen Hauptschulen und Werkrealschulen ermöglicht, informiert worden sind.

Ziel dieses Programms ist es, mit dem Partnerkonzept Werkrealschule-Hauptschule die **Gleichwertigkeit der Bildungsgänge** in der Werkrealschule und der **Hauptschule bis Klasse 9** zu unterstreichen und dies auch sicherzustellen. Dazu sollen Netzwerke zwischen Werkrealschulen und umliegenden Hauptschulen gebildet werden. Innerhalb dieser Netzwerke kann dann auf verschiedenen Ebenen kooperiert werden.

Dies kann im Bereich des Unterrichts z. B. in der Umsetzung des **Bildungsplanes** erfolgen, der ja bei den **Klassen 5 – 9 bei Werkrealschulen / Hauptschulen absolut identisch ist**. Erforderlich ist auch die Zusammenarbeit bei den Wahlpflichtfächern, wenn damit den Schülerinnen und Schülern ermöglicht wird, an einer Werkrealschule das gewünschte Wahlpflichtfach zu besuchen. Notwendig ist eine Stundenplanabstimmung zwischen Hauptschule und Werkrealschule.

Anschließend erläuterte Konrektor Herr Allgaier die Einzelheiten der bisherigen Situation und der neuen Form der Kooperation zusammen mit Dellmensingen als Partner der Werkrealschule Erbach.

Inhalt der Kooperation ist die gegenseitige Stärkung der Schulen und die Unterstützung untereinander. Dabei bleibt die Hauptschule Oberdischingen selbständig, die Klassen 5 -9 bleiben in Oberdischingen. Der Bildungsplan der Hauptschule und Werkrealschule ist bis zur Klasse 9 zu 100 % identisch. Der direkte Übergang der Schüler auf die gemeinsame 10. Klasse in Erbach ist möglich. Es gibt eine freiwillige echte Kooperation bei Wahlpflichtfächern der Klassen 8 und 9 und abgestimmte Leistungsstandards (z. B. Mathematik). Teile dieser angestrebten freiwilligen Kooperation sind bereits bisher schon mit der Werkrealschule Erbach umgesetzt.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jederzeit ein Übergang von der Hauptschule in die Werkrealschule in allen Klassenstufen möglich ist und nicht bereits beim Eintritt in der 5. Klasse entschieden werden muss.

Konrektor Allgaier hob nochmals deutlich hervor, dass **bis zur 9. Klasse ein absolut gleichwertiges Bildungsangebot von Hauptschule wie Realschule** gegeben ist und deshalb Schüler der Hauptschule, die zur Erreichung des mittleren Bildungsabschlusses nach der 9. Klasse in die 10. Klasse einer Werkrealschule wechseln, keinerlei Nachteile haben.

Die Genehmigung ist beantragt und sollte noch vor Weihnachten eingehen.

In der anschließenden Aussprache zeigt sich der Gemeinderat sehr erfreut über diese neue Form der Zusammenarbeit bzw. über die Aufwertung der Hauptschule, die insoweit absolut der Werkrealschule gleichzusetzen ist. Mit diesem Programm ist weiterhin die Attraktivität der Hauptschule Oberdischingen für die Gemeinde Oberdischingen und die umliegenden bisherigen Schulbezirksgemeinden gegeben.

Herrn Allgaier wurde seitens des Bürgermeisters und des Gemeinderates Dank für seine Bemühungen ausgesprochen und die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass dieses Programm auch bei den Schülern entsprechend aufgenommen wird.

3. Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die bisherige Streupflichtsatzung stammt aus dem Jahr 1987. Zwischenzeitlich gibt es eine neue Mustersatzung, in die die neuere Rechtsprechung eingeflossen ist. Aus diesem Grund ist die Satzung neu zu fassen.

Gegenüber der bisherigen Satzung ergaben sich gewisse Änderungen bezüglich der verpflichteten Grundstückseigentümer (Gesamtschuldnerschaft), der zu räumenden Flächen und insbesondere die Verpflichtung der Anlieger von Bushaltestellen zur Räumung der entsprechenden Gehwegflächen und Zu- und Abgänge zu Wartehallen.

Über die letztere Regelung war der Gemeinderat der Auffassung, dass zunächst es zunächst weiter so beibehalten werden soll, dass diese Flächen an den Bushaltestellen von der Gemeinde geräumt und gestreut werden. Dennoch sollte die Empfehlung der Mustersatzungsregelung so übernommen werden und über diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beraten werden.

Auch wurden Regelungen über die Zeiten, während der eine Räumpflicht besteht, etwas geändert. (vgl. im Einzelnen hierzu die Erläuterungen und den Satzungstext im Amtsblatt vom 16.12.2010).

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

Sie ist am Tag nach der Verkündung (17.12.2010) in Kraft getreten.

4. Bauanträge

- Bau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurstück 60/18, Am Friedhof 7

Der Bauherr beabsichtigt die Erstellung eines Zweifamilienhauses. Der Bauplatz liegt im unbeplanten Innenbereich (Dorfgebiet).

Somit richtet sich das Bauvorhaben nach der Umgebungsbebauung. Die beim Kauf des Bauplatzes übernommenen Pflichten bezüglich bestimmter Bauvorschriften, die der Gemeinderat festgelegt hatte, sind mit Ausnahme des festgelegten Höchstmaßes der Wandhöhe von 6,5 m eingehalten. Die Überschreitung der Wandhöhe um 30 cm an der südwestlichen Ecke des Gebäudes ist mit dem Verlauf des Geländes in diesem Bereich begründet. Der Gemeinderat hatte bereits in der Vorberatung am 12.10.2010 der Überschreitung der Wandhöhe zugestimmt.

Der Gemeinderat beschloss anschließend einstimmig das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

5. Änderung der Wasserversorgungssatzung

- Änderung bei den Haus- und Grundstücksanschlüssen

Hausanschlüsse (vom Hydranten bis zum Wasserzähler im Gebäude) werden von der Gemeinde hergestellt, geändert, erneuert und unterhalten. Bezüglich der **Unterhaltung** ist im Gegensatz zu der Herstellung / Erneuerung keine Kostenpflicht des Eigentümers / Grundstückseigentümers festgelegt. Diese Kosten (insbesondere Rohrbrüche) an der Anschlussleitung gehen mit Ausnahme der Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den beanspruchten Flächen (Wiederherstellung von Rasen, Pflanz- und Pflasterflächen u. a.) bisher in vollem Umfang zu Lasten der Gemeinde. Somit waren bisher auch die Kosten für Rohrbrüche **innerhalb** des Gebäudes bis zum Wasserzähler von der Gemeinde zu tragen.

In der Vergangenheit wurden diese Teile der Anschlussleitung im Gebäude oftmals vom Eigentümer selbst oder dessen beauftragtem Installateur, teilweise vor vielen Jahrzehnten hergestellt. An diesen Teilen der Hausanschlussleitungen treten immer wieder Schäden auf, die auf Überalterung oder teilweise auch auf Verwendung von ungeeignetem Material zurückzuführen sind.

Die Verwaltung hat deshalb vorgeschlagen, dass die Gemeinde die Kosten für diese Anlagenteile (innerhalb des Gebäudes) nicht mehr übernimmt d. h. dass sie vom Eigentümer selbst zu tragen sind. Die Behebung der Schäden im Gebäude kann dann mit Zustimmung der Gemeinde von einem zugelassenen Installateur durchgeführt werden. Im diesem Fall kann die Abrechnung dann direkt zwischen Installateur und Eigentümer erfolgen. Auf jeden Fall ist die Gemeinde in einem solchen Schadensfall zu verständigen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die dazu erforderliche Änderung der Wasserversorgungssatzung (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt vom 16.12.2010)

6. Bekanntgaben / Anfragen / Verschiedenes

a) Geschwindigkeitsmessungen in der Allee

BM Droste informierte über die letzte Geschwindigkeitsmessung in der Allee. Danach wurden von insgesamt 454 Fahrzeugen gemessenen Fahrzeugen 40 Fahrzeuge beanstandet.

b) Erhebung der Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr / gesplittete Abwassergebühr

Auf Anfrage aus der Mitte des Gemeinderates informierte die Verwaltung über den Stand der Erhebung bzw. des Rücklaufs der Erhebungsunterlagen von den Grundstückseigentümern.

Von ca. 700 angeschriebenen Grundstückseigentümern hatten bis zur Anmahnung vom 29.11.2010 bereits ca. 580 ihre Unterlagen abgegeben. Seit der Erinnerung vom 29.11.2010 sind ca. 50 – 60 % der restlichen

Erhebungsunterlagen eingegangen (vgl. hierzu auch Hinweis im heutigen Amtsblatt).